

# Kundmachung der

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Thomas vom 06.04.2011, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sankt Thomas erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### §1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Thomas (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### §2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungs- Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- für die ersten 200 m<sup>2</sup> ..... 12,00 Euro
- für weitere 100 m<sup>2</sup> (von 201 bis 300 m<sup>2</sup>) ..... 10,00 Euro
- für weitere m<sup>2</sup> (über 301 m<sup>2</sup>) ..... 8,00 Euro

pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 2.040,-**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den Naturmaßen des endgültig fertiggestellten Bauwerkes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

1. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese mit 50% Abschlag in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30% der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

2. Für **Betriebs- und Gewerbebetriebe**, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt:  
Es werden für die ersten 200 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 80%, von 201 – 400 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 50% und für die Fläche über 400 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 20% vorgeschrieben.
  3. **Kellerräume** welche einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen oder für Wohnzwecke benützlich ausgebaut sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.
  4. **Nebengebäude** die zu Wohnzwecken ausgebaut sind und gewerblich genutzte **Garagen** zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie über einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen.
  5. Öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude** sind mit 60% Abschlag von der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
  6. **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:  
Nebengebäude- sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, Garagen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone, Terrassen, Loggien, alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, Flugdächer, Vordächer, Windfänge und Vorräume, Licht-Installationsschächte, Innenstiegen- und Podestflächen, Außenstiegen, nicht überdachte Schwimmbäder und Pools.
- (3) Als Wasserleitungs- Anschlussgebühr für **unbebaute** Grundstücke wird die **Mindestanschlussgebühr** vorgeschrieben.
  - (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
  - (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
    1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
    2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
    3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### §3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **80 %** jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs- Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### §4

#### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. bei Bauwerken auf fremdem Grund die Bauwerkseigentümer, haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr gliedert sich in eine jährliche Grundgebühr und eine zusätzliche verbrauchsabhängige Gebühr.

Die jährliche Grundgebühr wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben bzw. bei unbewohnten Gebäuden, Gewerbebetrieben, Landwirtschaften und sonstigen Einrichtungen entsprechend der nachstehenden Einwohneregleichwerttabelle berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Einwohneregleichwert (EGW) und Jahr **€ 26,-**. Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohneregleichwerttabelle.

##### 1. Allgemeine Einwohneregleichwerte:

Bewohner (Haupt- und Nebenwohnsitz), je.....	1,0 EGW
Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird, je...	0,5 EGW
unbewohnte Liegenschaft .....	0,5 EGW

## 2. Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungsagentur, Bank, Ordination, kirchliche Einrichtung .....	1,5 EGW
1 landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung .....	1,5 EGW
1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt (zusätzlich) .....	0,3 EGW
1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb .....	3,0 EGW
1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb .....	6,0 EGW
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten, Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen .....	1,0 EGW
1 Fremdenbett .....	0,2 EGW
Vereinsheime .....	1,0 EGW
Schulklasse oder Kindergartengruppe .....	1,0 EGW

- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke/Liegenschaften **€ 1,10** pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus gesonderten Entnahmestellen (zB. Hydranten) ist eine Gebühr von **€ 2,00** pro m<sup>3</sup> zu entrichten.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

### §5

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundstück angeschlossen ist bis zur Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,07 Euro pro m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche.

### §6

#### **Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Wasserleitungs- Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup> -Satz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. 1. oder 2. entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§7  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§8  
**Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8a  
**Indexbindung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex bzw. entsprechend den Vorgaben der Oö. Landesregierung erhöht werden.

§9  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



DI Josef Lehner

Angeschlagen:

Abgenommen: